



Betriebsausschuss am 08.10.2013		öffentlich		
Nr. 2 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/854/2013		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 06.09.2013		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	08.10.2013		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Überwachung der Kleinkläranlagen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden des Kreises zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben der Überwachung von Kleinkläranlagen zuzustimmen.

II. Rechtsgrundlage:

Eigenbetriebsverordnung, Betriebssatzung des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen, Landeswassergesetz NRW, Wasserhaushaltsgesetz

III. Sachverhalt:

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) gibt es im Bereich der „vor-Ort-Überwachung“ von Kleinkläranlagen (KKA) bzw. der Gewässerbenutzung durch Einleitungen aus KKA eine gespaltene Zuständigkeit:

1. Die Gemeinde ist zuständig für die Überwachung von KKA nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW. Die Gemeinde hat danach zu überwachen, ob die KKA nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung). Stellt die Gemeinde fest, dass KKA technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die ggfs. erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).
2. Der Kreis als Untere Wasserbehörde ist hingegen zuständig für die Überwachung von Einleitungen aus KKA in Gewässer (Einleiterüberwachung, § 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG). Die Untere Wasserbehörde ist originär zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse/Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den KKA gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von KKA, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind (Pflanzenkläranlagen und Abwasserteiche) und daher einer Einzelgenehmigung bedürfen.

Die gespaltene Zuständigkeit der „vor-Ort-Überwachung“ ist für den Bürger nur schwer voneinander zu unterscheiden, da der jeweilige Prüfer sich einerseits auf sein Aufgabenfeld beschränken muss, andererseits aber offensichtliche Mängel, die außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches liegen, dennoch gegenüber dem Grundstückseigentümer und der jeweils anderen Behörde aufgezeigt werden sollen. Für den Bürger ist es darüber hinaus schwer verständlich, dass sein Entwässerungssystem von zwei unterschiedlichen Behörden geprüft wird und grundsätzlich auch zwei verschiedene Gebühren zu zahlen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Anlagen- und die Einleiterüberwachung von KKA im Kreis Coesfeld einer einzigen Behörde zu übertragen und damit eine effektivere Aufgabenwahrnehmung zu erreichen; der Bürger als Anlagenbetreiber und Gewässerbenutzer hat künftig nur noch einen Ansprechpartner für die Überwachungsaufgaben. Die bestehende Regelung der Klärschlammabfuhr ändert sich nicht.

Die privaten Betreiberpflichtungen zu einer regelmäßigen Wartung seiner Anlage durch ein zugelassenes Fachunternehmen bleiben von dieser Neuregelung ebenfalls unberührt und wie bisher bestehen.

Auf der Bürgermeisterkonferenz vom 01.12.2012 wurde die Neuorganisation der wasserwirtschaftlichen und baulichen Überwachung der KKA ausgiebig beraten und das hier vorgeschlagene Modell einer zentralen und einheitlichen Überwachung als das effektivste Modell bewertet.

Seitens des Kreises ist beabsichtigt, für die Aufgabenerfüllung entsprechende personelle Ressourcen bereitzustellen.

Es wird eine jährliche Überwachung von ca. 600-700 KKA angestrebt. Bei 4.680 KKA im Kreis Coesfeld erfolgt ein Überwachungsturnus von ca. 7-8 Jahren pro KKA. In Lüdinghausen gibt es derzeit 835 KKA.

Nach Mitteilung des Landkreises in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW ist ein behördlicher Überwachungsturnus von 10 Jahren mit den gesetzlichen Anforderungen nicht vereinbar; der o.g. Turnus jedoch schon.

Für die Übernahme der Überwachungsaufgaben ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) erforderlich. Sie ist als Anlage beigefügt und mit der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Ferner hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2013 der örV zugestimmt. Bis auf die Gemeinde Rosendahl beabsichtigen alle anderen Städte und Gemeinden sich der vorgeschlagenen Regelung anzuschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Eine Refinanzierung des Aufwandes der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Landes NRW, Tarifstelle 28.1.9.1.

Nach den zugehörigen Tarifstellen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 110,00 € je Überwachung erhoben.

Anlagen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben zur Überwachung von Kleinkläranlagen